

Prüferbericht: Probeaufgabe B

1. Einführung

Die vorliegende Probeaufgabe ist ein Beispiel für eine EEP-Prüfungsaufgabe B und eignet sich für Bewerber aus allen technischen Gebieten. Sie soll ausschließlich Übungszwecken dienen und lediglich aufzeigen, wie künftige EEP-Aufgaben aussehen könnten. Sie kann nicht als Bezugspunkt oder Maßstab für die Beurteilung künftiger Aufgaben herangezogen werden.

Diese Probeaufgabe basiert auf Aufgabe C aus dem Jahr 2013. Sie wurde mit derselben Sorgfalt und nach fast denselben Verfahren erstellt wie eine "normale" EEP-Aufgabe. Da diese Aufgabe aber nicht von Bewerbern gelöst wurde, ist der vorliegende Prüferbericht ein reines Konstrukt und kann nur die unvollkommene Sichtweise des (erweiterten) Redaktionsunterausschusses wiedergeben, der an der Ausarbeitung beteiligt war. Bei "echten" Aufgaben schließt sich eine zweite Phase an, die mit der Analyse der Hunderte von Bewerberantworten durch die Korrektoren beginnt.

Die Aufgabe betrifft Airbag-Module, die aus einer Steuereinheit, einem Gasgenerator und einem aufblasbaren Stoffkissen bestehen. Bei einem Aufprall aktiviert die Steuereinheit den Gasgenerator, der eine Menge Gas bereitstellt, mit der das Kissen in Millisekunden bis zu einem bestimmten Druck gefüllt wird. In der Anmeldung wird erläutert, dass bei einem starken Aufprall, wenn der Insasse eines Fahrzeugs gegen den Airbag geschleudert wird, der Druck im Airbag derart ansteigen kann, dass das Kissen so hart wird, dass es Verletzungen beim Insassen hervorrufen kann. Als Lösung dieses Problems wurde in der ursprünglichen Anmeldung die Aufnahme eines Druckregulierungsventils in das Stoffkissen vorgeschlagen. Dieses Druckregulierungsventil kann in Form einer elastischen Membran vorliegen, die das im Stoffkissen vorhandene Lüftungsloch zumindest teilweise abdeckt und mit einem Klebstoff auf Gummibasis am Kissen befestigt ist. Zudem werden in einem abhängigen Anspruch der ursprünglichen Anmeldung zwei verschiedene gaserzeugende Gemische vorgeschlagen.

1.1 Stand der Technik

Die Prüfungsabteilung führt zwei Dokumente gegen die Anmeldung an.

D1 offenbart ein Airbag-Modul zum Schutz eines Fahrzeuginsassen bei einer Kollision. Der Airbag aus D1 umfasst eine Steuereinheit, einen Gasgenerator mit einem Gehäuse und ein Stoffkissen mit einem Druckregulierungsventil. In Absatz [0007] von D1 heißt es, dass das Druckregulierungsventil aus einer elastischen Membran bestehen kann, die das Lüftungsloch zumindest teilweise abdeckt und mit einem Klebstoff auf Gummibasis am Kissen befestigt ist. In Absatz [0008] von D1 werden pyrotechnische Pulvergemische genannt, d. h. gaserzeugende Gemische; ihre genaue Beschaffenheit wird dort aber nicht offenbart.

Somit ist Dokument D1 neuheitsschädlich für die ursprünglichen Ansprüche 1 und 2 der Anmeldung.

D2 behandelt pyrotechnische Gaserzeugungssysteme für Airbags und offenbart eine Vielzahl verschiedener Kombinationen in Form einer Tabelle. In Absatz [0005] von D2 wird ausdrücklich eine Kombination aus Guanidiniumborat, Ammoniumperchlorat und Natriumnitrat offenbart.

Die Kombination der Lehren aus D1 und D2, die beide Airbags und gaserzeugende Gemische zum Aufblasen von Airbags behandeln, legt den Gegenstand des Anspruchs 3 der Anmeldung nahe.

1.2 Bescheid

Die Prüfungsabteilung erhebt in ihrem Bescheid Einwände wegen mangelnder Neuheit gegen die Ansprüche 1 und 2 auf der Grundlage von D1.

Außerdem erhebt die Prüfungsabteilung angesichts der kombinierten Lehren von D1 und D2 einen Einwand wegen mangelnder erfinderischer Tätigkeit gegen den Gegenstand des abhängigen Anspruchs 3.

Schließlich bemängelt die Prüfungsabteilung den abhängigen Anspruch 3 als unklar, weil er als Erzeugnisanspruch einen Verfahrensschritt umfasse.

1.3 Schreiben des Anmelders

Der Mandant schlägt einen Anspruchssatz vor, der die vom Prüfer erhobenen Einwände ausräumen soll. In diesem Anspruchssatz ist Anspruch 1 auf den Gegenstand des ursprünglichen Anspruchs 1 in Verbindung mit dem Gegenstand des ursprünglichen Anspruchs 3 und außerdem dahin gehend beschränkt, dass das Gemisch ein Gewichtsverhältnis von Guanidiniumborat zu Ammoniumperchlorat zwischen 2:1 und 5:1 haben muss, wobei dieser Bereich in den Dokumenten des Stands der Technik nicht spezifisch offenbart ist.

Zudem hat der Mandant den ursprünglichen Anspruch 2 gestrichen, weil er meint, dass die unter diesen abhängigen Anspruch fallenden Airbag-Module demnächst verboten werden.

Außerdem deutet der Mandant an, dass ein abhängiger Anspruch (wieder) aufgenommen werden könnte, falls dies für sinnvoll erachtet würde.

Des Weiteren erklärt der Mandant, dass neueste interne Ergebnisse zeigten, dass das Gewichtsverhältnis von Guanidiniumborat zu Ammoniumperchlorat von 3:1 zu einer erstaunlich sauberen, d. h. von giftigem Restgas vollkommen freien Verbrennung führe. Daher habe er einen neuen abhängigen Anspruch für speziell diese Ausführungsform in den vorgeschlagenen Anspruchssatz aufgenommen.

Der Mandant erläutert, dass die Wettbewerber mit Polyamidharz beschichtete Stoffe verwendeten und er einen Anspruch aufgenommen habe, um diese Ausführungsform abzudecken. Zudem äußert er den Wunsch nach einem Anspruch auf ein Airbag-Modul mit einem Kissen aus einem unbeschichteten Stoff und bittet den Vertreter, einen abhängigen Anspruch für diese Ausführungsform abzufassen.

Da der Mandant den Einwand mangelnder Klarheit nicht nachvollziehen kann, überlässt er es dem Vertreter, auf diesen Einwand einzugehen.

Schließlich stellt der Mandant klar, dass er nur an Ansprüchen auf Airbag-Module interessiert ist.

1.4 Erwartete Ansprüche

Einige der vom Mandanten vorgeschlagenen Änderungen führen zu Erweiterungen, was gegen Artikel 123 (2) EPÜ verstößt.

Die in der ursprünglichen Anmeldung beschriebenen Airbags umfassen immer ein Ventil (siehe auch den ersten Satz von [0009]). Durch die Streichung des Druckregulierungsventils wird eine neue Ausführungsform eingeführt (Airbags ohne Ventile), die in der ursprünglichen Anmeldung nicht explizit offenbart war. Außerdem sieht Absatz [0002] eindeutig vor, dass ein Druckregulierungsventil unabdingbar ist, wenn gaserzeugende Gemische große Mengen von Gas erzeugen. Da die beanspruchten gaserzeugenden Gemische große Mengen von Gas erzeugen ([0013]), ist das Vorhandensein eines Ventils ein wesentliches Merkmal, das nicht entfallen kann. Somit verstößt die Streichung des Druckregulierungsventils durch den Mandanten gegen die Erfordernisse des Artikels 123 (2) EPÜ.

Die ursprüngliche Anmeldung verweist zwar ausdrücklich auf die Bereiche 1:1 - 10:1 und 2:1 - 5:1 ([0015]), nicht aber auf das spezifische Gewichtsverhältnis 3:1. Für das im neuen Anspruch 2 definierte Verhältnis von 3:1 besteht somit keine Grundlage in der ursprünglichen Anmeldung.

Zudem hat das Gewichtsverhältnis von 2:1 - 5:1 in der ursprünglichen Anmeldung ([0015]) nur in Verbindung mit der Verwendung von Kaliumsulfat eine klare und eindeutige Grundlage. Daher fügt der Mandant mit der Aufnahme dieses Merkmals in den vorgeschlagenen Anspruch - einen Anspruch, der als Alternative zu Kaliumsulfat auch Natriumnitrat umfasst - einen Gegenstand hinzu, der über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht.

Außerdem wird die technische Wirkung bezüglich der Geschwindigkeit der Gaserzeugung nur unter Verwendung von Kaliumsulfat beobachtet, nicht aber von Natriumnitrat ([0015]). Da D2 ausdrücklich gaserzeugende Gemische offenbart, die Guanidiniumborat, Ammoniumperchlorat und Natriumnitrat mit einem Gewichtsverhältnis von 1:1 und 6:1 für

Guanidiniumborat und Ammoniumperchlorat umfassen, sind die in den Richtlinien G-VI, 8 ii) dargelegten Neuheitskriterien für Gemische aus Guanidiniumborat, Ammoniumperchlorat und Natriumnitrat nicht erfüllt. In Ermangelung einer technischen Wirkung sind diese Gemische ein willkürlicher Ausschnitt des Stands der Technik (G-VI, 8 ii) c)).

Somit fügt der vom Mandanten vorgeschlagene unabhängige Anspruch einen Gegenstand hinzu, der über den Inhalt der Anmeldung in der eingereichten Fassung hinausgeht, und ist nicht neu im Sinne von Artikel 54 EPÜ.

Um diesem Anspruch Neuheit zu verleihen, muss sein Gegenstand auf Airbag-Module beschränkt werden, die ein Gemisch aus Guanidiniumborat, Ammoniumperchlorat und Kaliumsulfat verwenden. Durch die Streichung von Natriumnitrat aus dem Anspruch lässt sich dies einfach erreichen.

Die Bewerber müssen erkennen können, dass diese Streichung von Natriumnitrat dem Gegenstand des unabhängigen Anspruchs 1 Neuheit verleiht, eine weitere Beschränkung auf einen bestimmten Bereich aber nicht mehr notwendig ist, um Neuheit und erfinderische Tätigkeit herzustellen.

Dies gilt insbesondere für die beiden mit Kaliumsulfat verbundenen technischen Wirkungen. Die Zugabe von Kaliumsulfat führt nicht nur zu einer schnelleren Gaserzeugung ([0015]), sondern verhindert auch die Flammenbildung ([0014]) in allen vom Anmelder getesteten Bereichen.

Die Beschränkung auf einen bestimmten Bereich könnte es den Wettbewerbern also ermöglichen, flammenlose Airbags mit anderen Gewichtsverhältnissen von Guanidiniumborat und Ammoniumperchlorat frei herzustellen.

Der Einwand mangelnder Klarheit lässt sich leicht ausräumen, indem "ein Gas durch ein Gemisch ... erzeugt wird" durch "das gaserzeugende Gemisch" ersetzt wird.

Nachdem das vom Mandanten hinzugefügte Verhältnis von 3:1 wieder entfernt werden muss, erscheint der Ersatz dieses Verhältnisses durch das vom Mandanten vorgeschlagene und ursprünglich offenbarte Gewichtsverhältnis von 2:1 bis 5:1 logisch. Ein derartiger Anspruch, der eindeutig mit einer weiteren, vorteilhaften, Wirkung verbunden ist, ist eine ausgezeichnete Rückfallposition, und dies insbesondere in

Anbetracht des ausdrücklichen Wunsches des Mandanten nach einem neuen abhängigen Anspruch.

Was abhängige Ansprüche angeht, so ist ein weiterer ausdrücklicher Wunsch des Mandanten ein abhängiger Anspruch auf ein Airbag-Modul mit einem Kissen aus einem unbeschichteten Stoff. Auch wenn der Mandant nicht explizit erklärt, warum ihm an einem solchen Anspruch gelegen ist ("wir ... die Verwendung unbeschichteter Stoffe ernsthaft in Erwägung ziehen"), sollte mittlerweile klar sein, dass der Grund dafür die Verhinderung der Flammenbildung durch den Zusatzstoff Kaliumsulfat ist.

Ob die ursprüngliche Anmeldung eine klare und eindeutige Grundlage für einen solchen Anspruch bietet, darüber lässt sich streiten. Absatz [0011], in dem von unbeschichteten Stoffen die Rede ist, verweist nicht eindeutig auf den Stoff des in den Airbag-Modulen verwendeten Kissens, sondern auf Stoffe im Allgemeinen. Außerdem heißt es in Absatz [0014], dass "keine Beschichtung mehr notwendig ist"; dort werden unbeschichtete Stoffe aber wohl nicht unmittelbar und eindeutig offenbart.

Für die Aufnahme eines abhängigen Anspruchs auf Airbag-Module, bei denen der Stoff des Kissens unbeschichtet ist, ist daher eine gute Begründung erforderlich, warum dieser Anspruch keinen Gegenstand hinzufügt, der über den Inhalt der Anmeldung in der eingereichten Fassung hinausgeht.

Als weitere Möglichkeit könnte erkannt werden, dass der Stoff beim vorliegenden unabhängigen Anspruch 1 nicht beschichtet sein muss. Daher werden die Aufnahme eines abhängigen Anspruchs auf der Grundlage von Absatz [0011] und die Definition des Stoffs als Polyester als elegante Lösung betrachtet. Dieser Anspruch, gefolgt von dem vom Mandanten vorgeschlagenen abhängigen Anspruch auf beschichtete Stoffe macht deutlich, dass der Stoff nicht beschichtet sein muss. Zudem erfordert die Aufnahme dieses Anspruchs, der eine eindeutige Grundlage in der ursprünglichen Anmeldung hat, nur eine unkomplizierte Begründung in Bezug auf etwaige unzulässige Erweiterungen.

Da schließlich das Ventil wieder in den unabhängigen Anspruch aufgenommen werden muss, besteht kein Grund, den Gegenstand des ursprünglichen abhängigen Anspruchs 2 zu streichen, und dies umso mehr, als das pyrotechnische Gemisch keine Flamme bildet und nicht die in D2 beschriebene unerwünschte Reaktion des Klebstoffs auf Gummibasis auf Flammen aufweist.

1.5 Erwartete Begründung

Unzulässige Erweiterung

Anspruch 1 wurde durch eine Einschränkung seines Schutzbereichs auf eine der beiden im ursprünglichen abhängigen Anspruch 3 offenbarten Ausführungsformen geändert. Kaliumsulfat war schon immer eine der beiden bevorzugten Ausführungsformen für die erfindungsgemäß verwendeten Zusatzstoffe (siehe z. B. ursprünglicher Anspruch 3 der Anmeldung in der eingereichten Fassung). Zudem wurde es auch in den Absätzen [0014] und [0015] der ursprünglichen Anmeldung herausgegriffen. Somit führt die Einschränkung des Schutzbereichs der Ansprüche auf diesen konkreten Zusatzstoff keinen Gegenstand ein, der über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht.

Absatz [0015] der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung offenbart eindeutig ein Gewichtsverhältnis von Guanidinumborat zu Ammoniumperchlorat zwischen 2:1 und 5:1 unter Zugabe von Kaliumsulfat. Der Gegenstand des neuen abhängigen Anspruchs 2 fügt damit keinen Gegenstand hinzu, der über den Inhalt der Anmeldung in der eingereichten Fassung hinausgeht.

Eine Grundlage für den Gegenstand des neuen abhängigen Anspruchs 3 im Sinne des Artikels 123 (2) EPÜ ist in Absatz [0011] der ursprünglichen Anmeldung zu finden. Dort heißt es ausdrücklich, dass das Stoffkissen aus Polyester bestehen kann. Da die ursprünglichen Ansprüche immer auf ein Stoffkissen gerichtet waren, fügt die Aufnahme weiterer Merkmale dieses Kissens aus der ursprünglichen Beschreibung keinen Gegenstand hinzu, der gegen die Erfordernisse des Artikels 123 (2) EPÜ verstoßen würde.

Absatz [0011] der ursprünglichen Anmeldung offenbart auch, dass der Stoff, bei dem es sich um Polyester handeln kann, beschichtet sein kann. Somit ist auch in Absatz [0011] der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung eine klare und eindeutige Grundlage für den Gegenstand des Anspruchs 4 im Sinne des Artikels 123 (2) EPÜ zu finden.

Der Gegenstand des neuen abhängigen Anspruchs 5 entspricht dem Gegenstand des ursprünglichen abhängigen Anspruchs 2. Da auch der ursprüngliche Anspruch 3 vom ursprünglichen abhängigen Anspruch 2 abhängig war, wird durch die Beibehaltung dieses Anspruchs als neuer unabhängiger Anspruch, der auf den Gegenstand des ursprünglichen abhängigen Anspruchs 3 beschränkt ist, kein Gegenstand hinzugefügt, der über den Inhalt der ursprünglich eingereichten Anmeldung hinausgeht. Somit genügt auch der abhängige Anspruch 5 den Erfordernissen des Artikels 123 (2) EPÜ.

Klarheit

Der Einwand mangelnder Klarheit wurde dadurch ausgeräumt, dass "ein Gas durch ein Gemisch ... erzeugt wird" durch "das gaserzeugende Gemisch" ersetzt wurde. Da der geänderte Anspruch keinen Verfahrensschritt mehr umfasst, gilt der in der Mitteilung nach Artikel 94 (3) EPÜ erhobene Einwand mangelnder Klarheit (Artikel 84 EPÜ) als hinfällig.

Neuheit

D1 offenbart ein Airbag-Modul zum Schutz eines Fahrzeuginsassen bei einer Kollision. Der Airbag aus D1 umfasst eine Steuereinheit, einen Gasgenerator mit einem Gehäuse und ein Stoffkissen mit einem Druckregulierungsventil. In Absatz [0008] von D1 werden pyrotechnische Pulvergemische genannt, d. h. gaserzeugende Gemische; ihre genaue Beschaffenheit wird dort aber nicht offenbart.

Der Gegenstand des unabhängigen Anspruchs 1, der ein Gemisch umfassend Guanidiniumborat, Ammoniumperchlorat und Kaliumsulfat vorsieht, ist somit neu gegenüber der Offenbarung von D1.

D2 behandelt pyrotechnische Gaserzeugungssysteme für Airbags und offenbart eine Vielzahl von Kombinationen in Form einer Tabelle. In Absatz [0006] von D2 wird allgemein auf die Verwendung von Sulfaten als Zusatzstoffe verwiesen, aber nicht ausdrücklich auf Kaliumsulfat, das zur Familie der Sulfate gehört (siehe [0014] der ursprünglichen Anmeldung).

Somit offenbart D2 kein gaserzeugendes Gemisch umfassend Guanidiniumborat, Ammoniumperchlorat und Kaliumsulfat, sodass der Gegenstand des unabhängigen Anspruchs 1 neu gegenüber der Offenbarung dieses Dokuments ist.

Da die Ansprüche 2 bis 5 von einem neuen Anspruch abhängig sind, ist ihr Gegenstand definitionsgemäß ebenfalls neu.

Erfinderische Tätigkeit

D1 und D2 betreffen Airbags. D1 bezieht sich aber ausdrücklich auf Airbag-Module, die pyrotechnische Pulvergemische umfassen, während sich D2 nur auf pyrotechnische Pulvergemische bezieht, die in Airbag-Modulen eingesetzt werden. Da der unabhängige Anspruch 1 auf ein Airbag-Modul und nicht auf ein pyrotechnisches Pulver gerichtet ist, gilt D1 als nächstliegender Stand der Technik.

Der Gegenstand des unabhängigen Anspruchs 1 unterscheidet sich von der Offenbarung von D1 dadurch, dass er ein spezifisches pyrotechnisches Pulvergemisch umfasst, d. h. ein gaserzeugendes Gemisch umfassend Guanidiniumborat als Brennstoff, Ammoniumperchlorat als Oxidationsmittel und Kaliumsulfat als Zusatzstoff. Dieser Unterschied hat die Wirkung, dass bei der Erzeugung des Gases, das im Falle einer Kollision das Stoffkissen füllt, keine Flamme gebildet wird ([0014]). Das Ausbleiben der Flammenbildung ermöglicht eine größere Flexibilität bei der Auswahl des Stoffs des Kissens, sodass z. B. keine Beschichtung erforderlich ist. Außerdem ermöglicht das Ausbleiben der Flammenbildung die Verwendung des Klebstoffs auf Gummibasis.

Als zu lösende technische Aufgabe ist somit die Bereitstellung eines Airbag-Moduls zu sehen, das ein gaserzeugendes Gemisch umfasst, das keine Flammen bildet.

Die Lösung dieser Aufgabe ist ein pyrotechnisches Pulvergemisch, das aus Guanidiniumborat, Ammoniumperchlorat und Kaliumsulfat besteht.

Wie in Absatz [0014] der ursprünglichen Anmeldung erläutert, bildet das beanspruchte Gemisch keine Flammen, erzeugt aber genug Gas, um das Stoffkissen des Airbags zu füllen.

Da in D1 kein konkretes pyrotechnisches Pulvergemisch vorgeschlagen wird, wäre der Fachmann nicht in der Lage gewesen, die oben genannte Aufgabe nur mithilfe dieses

Dokuments zu lösen. Daher hätte der Fachmann bei seinem Versuch, diese Aufgabe zu lösen, eine Kombination aus D1 und D2 herangezogen, wobei D2 konkret ein pyrotechnisches Pulvergemisch offenbart, das für die Verwendung in Airbag-Modulen geeignet ist.

D2, das eine Vielzahl verschiedener gaserzeugender Gemische offenbart, enthält keine Lehre zu pyrotechnischen Gemischen, die keine Flammen bilden. Vielmehr lehrt D2, dass Flammen vorteilhaft sind ([0007]), und führt also von der Verwendung flammenloser gaserzeugender Gemische weg.

Zudem hätte der Fachmann, auch wenn er alle Kombinationen in Betracht gezogen hätte, die in D2 als unkomplizierte gaserzeugende Gemische für Airbag-Module offenbart oder angeregt wurden, kein gaserzeugendes Gemisch erhalten, das Guanidiniumborat, Ammoniumperchlorat und Kaliumsulfat umfasst. Die in D2 enthaltene Anregung, Sulfate zu verwenden, ist noch keine Anregung, Kaliumsulfat zu verwenden, das zur Familie der Sulfate gehört.

Somit ist der Gegenstand des unabhängigen Anspruchs 1 allein oder in Kombination mit den Lehren von D2 erfinderisch im Sinne von Artikel 56 EPÜ gegenüber den Lehren von D1.

Da die Ansprüche 2 bis 5 von einem erfinderischen Anspruch abhängig sind, ist ihr Gegenstand definitionsgemäß ebenfalls erfinderisch.

2. Erwartete Ansprüche

Ein Beispiel für eine geeignete Fassung der geänderten Ansprüche lässt sich durch folgende Änderung der vom Mandanten vorgeschlagenen Ansprüche erhalten:

1. Airbag-Modul zum Schutz eines Fahrzeuginsassen bei einer Kollision, umfassend:

- eine Steuereinheit,
 - einen Gasgenerator (1) umfassend ein Gehäuse (20) und ein gaserzeugendes Gemisch, das bei Zündung Gase erzeugt, sowie
 - ein Stoffkissen (2) umfassend ein Druckregulierungsventil (3),
- dadurch gekennzeichnet, dass

~~ein Gas durch ein sich das gaserzeugende~~ Gemisch aus Guanidiniumborat, Ammoniumperchlorat und ~~entweder Natriumnitrat oder Kaliumsulfat erzeugt wird, wobei sich das gaserzeugende Gemisch innerhalb des Gehäuses (20) befindet, und dieses gaserzeugende Gemisch ein Gewichtsverhältnis von Guanidiniumborat zu Ammoniumperchlorat zwischen 2:1 und 5:1 aufweist.~~

2. Airbag-Modul nach Anspruch 1, wobei das gaserzeugende Gemisch ein Gewichtsverhältnis von Guanidiniumborat zu Ammoniumperchlorat ~~von 3:1~~ zwischen 2:1 und 5:1 aufweist.

3. Airbag-Modul nach Anspruch 1 oder 2, wobei das Stoffkissen (2) aus Polyester besteht.

34. Airbag-Modul nach Anspruch 1 oder 2 einem der Ansprüche 1 bis 3, wobei das Stoffkissen (2) aus einem mit einem Polyamidharz beschichteten Stoff besteht.

5. Airbag-Modul nach den Ansprüchen 1 bis 4, wobei das Ventil (3) Folgendes umfasst: eine elastische Membran (10), die ein im Stoffkissen (2) vorhandenes Lüftungsloch (5) zumindest teilweise abdeckt und mit einem Klebstoff auf Gummibasis (9) am Kissen (2) befestigt ist.

Bewertungsschema

Die Ansprüche und die Begründung werden getrennt bewertet. So können Bewerber, die sehr gute Begründungen für ihre Ansprüche vorgebracht haben, viele Punkte für die Begründung erhalten, auch wenn sie für die Ansprüche selbst nur wenige Punkte bekommen. Allerdings ist es leichter, die Neuheit und die erfinderische Tätigkeit von Ansprüchen mit einem beschränkten Schutzzumfang zu begründen als von Ansprüchen mit dem breitestmöglichen Schutzzumfang. Daher kann für die Begründung von Neuheit und erfinderischer Tätigkeit auf der Grundlage von Anspruchsmerkmalen, die nicht notwendig sind, nicht die volle Punktzahl vergeben werden.

In keinem Abschnitt des Bewertungsbogens können negative Punkte vergeben werden. Wenn unter einer Rubrik also mehr Punkte abgezogen werden müssten, als zur Verfügung stehen, werden 0 Punkte vergeben.

Keine Punkte werden für die Abfassung eines Schreibens an den Mandanten vergeben, in dem die Gründe dargelegt werden, warum die vom Mandanten vorgeschlagenen Ansprüche nochmals geändert wurden.

Für zusätzliche unabhängige Ansprüche oder für weitere abhängige Ansprüche werden keine Punkte vergeben. Wenn aber ein oder mehrere zusätzliche Ansprüche abgefasst werden, muss für alle Ansprüche eine vollständige Grundlage geliefert werden; anderenfalls werden Punkte abgezogen.

Ebenso werden, wenn zusätzliche unabhängige Ansprüche vorgelegt werden, für diese Ansprüche Begründungen von Neuheit und erfinderischer Tätigkeit erwartet; für diese zusätzlichen unabhängigen Ansprüche kann bis zur Hälfte der jeweils verfügbaren Punkte vergeben werden.

3. Geänderte Ansprüche

Für den geänderten Anspruchssatz können insgesamt 30 Punkte vergeben werden. Für andere als die oben aufgeführten Ansprüche werden keine Punkte vergeben und keine Punkte abgezogen.

Für Ansprüche, die nicht neu sind, werden keine Punkte vergeben.

3.1 Unabhängiger Anspruch

Für den unabhängigen Anspruch 1 können 15 Punkte vergeben werden.

5 Punkte werden für jede unnötige Beschränkung abgezogen, z. B. für die Beibehaltung des vom Mandanten aufgenommenen Gewichtsverhältnisses.

3.2 Abhängige Ansprüche

Für den Ersatz des vom Mandanten aufgenommenen Gewichtsverhältnisses von 3:1 durch das Gewichtsverhältnis zwischen 2:1 und 5:1 werden 5 Punkte vergeben.

Für die Aufnahme der Merkmale der abhängigen Ansprüche 3 und 5, die auf Ausführungsformen gerichtet sind, die im Kontext gaserzeugender Gemische ohne Flammenbildung hoch relevant sind, werden 5 Punkte pro Anspruch vergeben.

4. Begründung

Für die Begründung können insgesamt 70 Punkte vergeben werden. Die Argumente werden auf der Grundlage des vorgelegten Anspruchssatzes beurteilt. Wenn also beispielsweise zusätzliche Ansprüche abgefasst werden, muss für alle Ansprüche eine vollständige Grundlage geliefert werden. Wenn zusätzliche unabhängige Ansprüche vorgelegt werden, werden für diese Ansprüche Begründungen von Neuheit und erfinderischer Tätigkeit erwartet.

4.1 Grundlage für die Änderungen (15 Punkte)

Für alle Änderungen ist die Grundlage vollständig anzugeben. Die volle Punktzahl wird nur erzielt, wenn sämtliche Änderungen des einzureichenden Anspruchssatzes gegenüber dem ursprünglichen Anspruchssatz vorgenommen werden. Die Grundlage muss unabhängig davon angegeben sein, ob die Änderung im Schreiben des Mandanten vorgeschlagen wurde oder ob es sich dabei um eine weitere Änderung des vom Mandanten vorgeschlagenen Anspruchssatzes handelt. Änderungen, die vom Mandanten vorgeschlagen wurden, im eingereichten Anspruchssatz aber fehlen, sollten nicht erörtert werden.

Darüber hinaus müssen die Passagen der ursprünglichen Anmeldung angegeben sein, die die Grundlage für die Änderungen bilden. Werden lediglich verschiedene Absatznummern angeführt, so werden höchstens 5 Punkte vergeben. Keine Punkte werden vergeben, wenn als Grundlage für die Änderungen auf das Schreiben des Mandanten oder auf den vom Mandanten vorgeschlagenen Anspruchssatz verwiesen wird.

Wenn Merkmale aus unterschiedlichen Teilen der Anmeldung kombiniert werden, ist dies zu begründen. Ebenso ist eine ausführliche Begründung zur Stützung der Änderungen erforderlich, wenn der in der Anmeldung verwendete Wortlaut geändert wird, wenn ein Merkmal einem Beispiel entnommen wird oder wenn Merkmale aus einem Anspruch gestrichen werden.

Für einen Argumentationsstrang für Ansprüche, die eine Erweiterung enthalten, d. h. für die unrichtige Begründung einer Änderung, können höchstens 6 Punkte vergeben werden. Höchstens 10 Punkte gibt es für eine Begründung mit einer unrichtigen Grundlage (z. B. mit einem Verweis auf den falschen Absatz).

4.2 Neuheit (15 Punkte)

Auf die Neuheit der Ansprüche muss eingegangen werden. Punkte werden für eine vollständige technische Analyse des Stands der Technik vergeben, in der alle Unterschiede zwischen dem Stand der Technik und dem Gegenstand der eingereichten Ansprüche genannt werden und begründet wird, warum die Ansprüche neu sind.

6 Punkte gibt es für die Zusammenfassung der Entgegnungen D1 und D2. In dieser Zusammenfassung sind alle Merkmale dieser Dokumente aufzuführen, die für die Neuheit relevant sind, und sie könnte in Anlehnung an Absatz 1.1 oben formuliert werden.

Für die Aussage, dass der beanspruchte Gegenstand neu gegenüber Dokument D1 ist, werden 3 Punkte vergeben.

Für die Begründung der Neuheit gegenüber Dokument D2 werden bis zu 6 Punkte vergeben.

Wird ein zusätzlicher unabhängiger Anspruch abgefasst, so werden 8 der verfügbaren Punkte für die Erörterung der Neuheit dieses Anspruchs vergeben.

4.3 Erfinderische Tätigkeit (40 Punkte)

Die erfinderische Tätigkeit des vorgeschlagenen Anspruchssatzes muss anhand des Aufgabe-Lösungs-Ansatzes begründet werden.

In einem ersten Schritt ist der nächstliegende Stand der Technik zu ermitteln (8 Punkte).

Dann gilt es, den Unterschied bzw. die Unterschiede anzugeben (2 Punkte), die mit den Unterschieden verbundenen technischen Wirkungen zu benennen und nachzuweisen (5 Punkte) sowie Aufgabe und Lösung zu definieren (10 Punkte).

Schließlich muss noch begründet werden, warum der beanspruchte Gegenstand nicht naheliegend ist (15 Punkte). Diese Argumentation ist auf der Grundlage des Dokuments D1 für sich genommen oder einer Kombination der Dokumente D1 und D2 zu führen.

Werden zusätzliche unabhängige Ansprüche formuliert, werden 15 der für die erfinderische Tätigkeit verfügbaren Punkte für die Erörterung dieser Ansprüche vergeben.